



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0117 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
22.02.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Sachstand zum Ausweisungsverfahren des geplanten Naturschutzgebietes "Wiestetal"

Sachverhalt:

Im Rahmen der nationalen Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" ist die Ausweisung des Wiestetals als Naturschutzgebiet geplant. Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens zum Naturschutzgebiet "Wiestetal" entsprechend dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.11.2008 wurde am 19.02.2009 vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlen.

Das zwischen flachen Geestrücker gelegene Wiestetal mit dem naturnahen, meist mäandrierenden Bachlauf erstreckt sich von Mulmshorn bis zur Mündung in die Wümme bei Ottersberg. Das Tal wird geprägt durch die Mäander der Wieste mit abschnittsweise Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern und Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Sümpfen sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelte kleine Moorwaldparzellen in den Niederungsbereichen. Das Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für z. B. streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fischotter und Grüne Flussjungfer), für Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für störungsempfindliche Arten wie den Schwarzstorch. Der Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebietes ist u. a. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste als naturnahes Fließgewässer sowie der artenreichen Grünlandbestände. Im besonderen Schutzzweck der Verordnung sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erläutert.

Am 25.11.2010 wurde der 1. Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Karte in der 1. Sitzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum, der Gemeinden Horstedt und Reeßum, dem Flecken Ottersberg, der Abteilung Naturschutz des Landkreises Verden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Landvolkes Rotenburg-Verden, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), des Niedersächsischen Forstamtes Rotenburg, des Forstamtes Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme, des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme sowie der Naturschutzverbände erläutert. In Einzelgesprächen u. a. mit dem Unterhaltungsverband Mittlere Wümme, bei einer gemeinsamen Ortsbegehung mit Vertretern des Landvolkes, der Landwirtschaftskammer und den Ortsvertrauenslandwirten, bei der Vorstandssitzung der Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Horstedt sowie bei der Ratssitzung der Gemeinde Sottrum wurden die Planungen für das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ vorgestellt

und erörtert. Am 03.02.2011 fand in Horstedt eine Informationsveranstaltung statt, an der ca. 80 Landwirte, Jäger, Grundstückseigentümer und Naturschützer teilnahmen. Es wurde der überarbeitete Verordnungsentwurf mit Karte sowie der Ablauf des Ausweisungsverfahrens erklärt.

Am 24.02.2011 wurde der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung über den Sachstand des Ausweisungsverfahrens, die geplante Gebietsabgrenzung sowie die Schutzzinhalte des Verordnungsentwurfes des Naturschutzgebietes „Wiestetal“ informiert. Aufgrund des neuen Arbeitsauftrages für das FFH-Teilgebiet "Glindbusch", die Aufteilung in ein Naturschutz- und ein Landschaftsschutzgebiet, und der damit verbundenen erneuten Beteiligungsverfahren wurden die Planungen für das "Wiestetal" ausgesetzt und nun wieder aufgenommen.

Wegen des Vorkommens von störungsempfindlichen Arten, streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie geschützten Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Wiestetal Schutz- und Pflegemaßnahmen entsprechend dem Verschlechterungsverbot und den Erhaltungs- und Entwicklungsgeboten sowohl für die FFH-Arten als auch für die FFH-Lebensraumtypen erforderlich.

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), eine wertbestimmende störungsempfindliche Brutvogelart der europäischen Vogelschutzgebiete und gemäß der "Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen" (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2009/2010) mit prioritärem Handlungsbedarf, nutzt das Wiestetal als Nahrungshabitat. Gefährdet wird er u. a. durch Störungen auf den Nahrungsgewässern durch Freizeitnutzung während der Brutzeit (z. B. durch Spaziergänger, Jogger, Paddler, Beeren- und Pilzsammler, Vogelbeobachter, Fotografen), so dass das Befahren der Wieste und das Betreten des Wiestetals außerhalb gekennzeichnete Wege verboten werden soll.

Auch der Fischotter (*Lutra lutra*), streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, reagiert sehr empfindlich auf Störungen durch den Menschen (Wassersportler, Angler etc. und/oder Hunde in der Nähe seines Baues), was zur Folge haben kann, dass er aus dem Gebiet abwandert. Er bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern mit Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), angrenzenden Hochstaudenfluren sowie Röhrichtbeständen. Von daher ist es erforderlich, dass diese Biotope, die z. T. auch FFH-Lebensraumtypen sind, erhalten und entwickelt werden, z. B. durch Erhaltung bzw. Neuanlage von Gewässerrandstreifen, eine angepasste Gewässerunterhaltung etc. Dies bedeutet auch eine Einschränkung der Landwirtschaft an den Gewässern wie z. B. Nutzungsverzicht, keine Düngung, kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), ebenfalls eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität in Niedersachsen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, benötigt nach dem Schlüpfen reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe, aber auch abseits des Gewässers u. a. Waldlichtungen, Waldränder und Grünlandbrachen. Somit sind auch für diese Art die Erhaltung bzw. Entwicklung von Gewässerrandstreifen, eine angepasste Gewässerunterhaltung sowie Einschränkungen zur Land- und Forstwirtschaft notwendig.

Für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sind vorrangig Maßnahmen zum Gewässerschutz und –unterhaltung erforderlich.

Die Wieste und ihre Nebengewässer, die Wälder und das Grünland sind Habitate der o. g. Arten und teilweise gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen. Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Nutzung sind somit auch aus dieser Sicht z. B. für den günstigen Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" nötig. Bezüglich der Nutzung der Flächen sollte nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig sein, damit die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden können. Schutzmaßnahmen für die FFH-Waldlebensraumtypen beinhalten Auflagen zur forstlichen Nutzung wie z. B. begrenzter Zeitraum für die Holzentnahme, Förderung und Einbringung nur

von standortheimischen Gehölzen, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger, kein Wegeneubau, keine Entwässerung etc.

Die notwendigen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung sind in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Da Regelungen zum Betreten und Befahren des Gebietes und der Wieste zudem nur in einer Naturschutzgebietsverordnung gesetzlich möglich sind, ist die Ausweisung des Wiestetals als Naturschutzgebiet aus fachlicher Sicht geboten.

Im Ausschuss werden noch einmal kurz das Gebiet, die geplante Abgrenzung, die wichtigsten Verordnungsinhalte sowie die weiteren Planungsschritte vorgestellt.

In Vertretung

Dr. Lühring